

# **Amtliche Mitteilungen**

## **Verkündungsblatt**

**33. Jahrgang, Nr. 58, 16.10.2012**

**Evaluationsordnung für Lehre und Studium  
der Fachhochschule Dortmund**

**vom 12. Oktober 2012**

# **Evaluationsordnung für Lehre und Studium der Fachhochschule Dortmund**

**vom 12.10.2012**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar 2012 /GV. NRW. S. 81), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Verantwortlichkeiten

### **II. Evaluation von Lehre und Studium**

- § 3 Definition
- § 4 Ziele der Evaluation von Lehre und Studium

### **III. Interne Evaluation von Lehre und Studium**

- § 5 Instrumente, Verfahren und Intervalle

### **IV. Externe Evaluation von Lehre und Studium**

- § 6 Instrumente, Verfahren und Intervalle

### **V. Umgang mit Ergebnissen; Veröffentlichung**

- § 7 Ergebnisse und Veröffentlichung

### **VI. Personenbezogene Daten**

- § 8 Personenbezogene Daten

### **VII. Schlussbestimmungen**

- § 9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten und Veröffentlichung

**Anhang 1:** Zeitplan der Studiengangsevaluationen der Fachhochschule Dortmund

## I. Allgemeines

### § 1 Geltungsbereich

Die Evaluationsordnung gilt für alle Fachbereiche und Einrichtungen der Fachhochschule Dortmund. Sie regelt die Evaluationsverfahren in den Bereichen Lehre und Studium. Die Regelungen zur Evaluation im Verbundstudium bleiben hiervon unberührt.

1. Die Evaluationsordnung definiert hochschulweit verbindliche Standards zur Durchführung der Evaluationen und zum Umgang mit deren Ergebnissen. Alle Fachbereiche und Zentrale Einrichtungen können die Instrumente und Verfahren in (fach-)bereichsspezifischen Evaluationsbestimmungen konkretisieren. Der jeweilige Fachbereichsrat bzw. das entsprechende Gremium der Zentralen Einrichtung beschließt dazu die besonderen Evaluationsbestimmungen und legt sie anschließend der Hochschulleitung zur Prüfung und Zustimmung vor.
2. Bei fachbereichsübergreifenden Studiengängen gelten in der Regel die besonderen Evaluationsbestimmungen des Fachbereichs, der dieses Studienangebot koordiniert. Nehmen an entsprechenden Lehrveranstaltungen auch Studierende aus anderen Studiengängen teil, so gelten in der Regel die besonderen Evaluationsbestimmungen des Fachbereichs, dem die oder der Lehrende zugeordnet ist.
3. Bei kooperativen Programmen (z.B. Franchise-Studiengängen) sowie hochschulübergreifenden Studiengängen kann auf die Anwendung der vorliegenden Ordnung verzichtet werden, falls eigene, gleichwertige Evaluationsbestimmungen des Kooperationspartners oder der Kooperationspartner zur Überprüfung, Sicherung und erforderlichenfalls Verbesserung der Qualität des Studiengangs in Absprache mit der Evaluationsstelle der FH Dortmund vereinbart wurden. Die Entscheidung hierüber trifft die Hochschulleitung.

### § 2 Verantwortlichkeiten

- (1) Verantwortlich für die Durchführung der Evaluation nach § 16 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 HG sind die Hochschulleitung und die Dekaninnen und Dekane.
- (2) Die Hochschulleitung schafft die notwendigen zentralen Rahmenbedingungen, indem sie die personelle Unterstützung und die technischen Hilfsmittel zur Verfügung stellt. Sie fördert die Umsetzung von Qualitätssicherungs- und Verbesserungsmaßnahmen, die im Rahmen der Evaluationsverfahren definiert werden, und hält diese ggf. verbindlich fest. Sie trägt insbesondere die zentrale Verantwortung für die Evaluation der Qualität der allgemeinen Organisation und der Service- und Beratungsangebote.
- (3) Im Rahmen einer dezentralen Umsetzung von Qualitätssicherungs- und Verbesserungsmaßnahmen von Studium und Lehre in den Fachbereichen obliegt den Dekaninnen und Dekanen die Verantwortung für die Initiierung und Durchführung der Evaluation.
- (4) Diese dezentrale Struktur soll durch die Einrichtung von Qualitätszirkeln durch die Fachbereiche gestärkt werden. Die Aufgabe der Qualitätszirkel liegt in der Identifikation von Problemen und in der Entwicklung von Optimierungsmaßnahmen, wobei sie von zentralen Stellen, wie der Evaluationsstelle, unterstützt werden. Insbesondere im Hinblick auf die Studienangebote unterstützt die Evaluationsstelle die Qualitätszirkel

bei der Konzeption, Durchführung, Dokumentation und Überprüfung erforderlicher Maßnahmen innerhalb der Evaluationsverfahren.

- (5) Für die Evaluation von Studienangeboten bzw. Fachbereichen wird pro Verfahren jeweils eine Kommission gebildet, die das Verfahren begleitet und im Sinne dieser Ordnung durchführt. Diese Kommission setzt sich wie folgt zusammen:

- mindestens ein Mitglied des Qualitätszirkels,
- ausgewählte verantwortliche Personen für das Studienangebot, bzw. die im Fachbereich verantwortlichen Personen (für die Lehrveranstaltung verantwortliche Personen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),
- Vertreter der Studierenden des Studienganges,
- einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter der Evaluationsstelle der Hochschule sowie
- ggf. der/dem Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs.

Die Berichterstattung, die Formulierung von Verbesserungsmaßnahmen und die Überprüfung der fristgerechten Umsetzung der Verbesserungsmaßnahmen gehören ebenfalls zu den Aufgaben der Evaluationskommission.

## **II. Evaluation von Lehre und Studium**

### **§ 3 Definition**

Evaluation bedeutet die regelmäßige und systematische Erhebung, Verarbeitung und Veröffentlichung von Daten zur Verbesserung der Lehr-, Studienprogramm- und Dienstleistungsqualität. Dazu finden an der Fachhochschule Dortmund in regelmäßigen Abständen interne und externe Bewertungsprozesse aller Studienangebote statt. Die Fachhochschule Dortmund versteht Evaluation als Instrument der Selbststeuerung.

### **§ 4 Ziele der Evaluation von Lehre und Studium**

Die Evaluation von Lehre und Studium dient der kontinuierlichen Verbesserung der Qualität aller Lehrveranstaltungen und Studienprogramme in den Fachbereichen. Sie trägt zur strategischen Entwicklungsplanung, Umsetzung von Studienreformprozessen und Profilbildung der Fachbereiche und der Hochschule bei und dient der Rechenschaftslegung. Darüber hinaus fördert sie einen konstruktiven Dialog.

## **III. Interne Evaluation von Lehre und Studium**

### **§ 5 Instrumente, Verfahren und Intervalle**

- (1) Für die interne Evaluation von Lehre und Studium der Fachhochschule werden folgende Instrumente und Evaluationsverfahren verpflichtend eingesetzt, die unterschiedliche Reichweiten besitzen:

#### **1. Lehrveranstaltungsbefragungen**

Lehrveranstaltungsbefragungen durch Studierende fördern die Optimierung des Lehr- und Lernprozesses innerhalb der einzelnen Lehrveranstaltungen und tragen zur Kommunikation zwischen den Studierenden und den für die Lehrveranstaltung verantwort-

lichen Personen bei. Die für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Personen erfahren dadurch, wie die Studierenden Form und Inhalt der Lehrveranstaltung einschätzen.

Die für die Veranstaltung verantwortliche Person befragt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihrer Lehrveranstaltungen. Jede Lehrveranstaltung an der Fachhochschule Dortmund wird in jedem Durchlauf evaluiert. Näheres regelt der Fachbereich entsprechend § 1 Nr. 1.

Die Lehrveranstaltungsbefragungen sollen in einer hochschulweiten "Woche der Evaluation" in der 2. Hälfte des Semesters gemeinsam durchgeführt werden. Der Zeitpunkt der "Woche der Evaluation" wird durch die Hochschulleitung festgelegt. Näheres regelt der Fachbereich entsprechend § 1 Nr. 1.

## 2. Studiengangsevaluationen

Studiengangsevaluationen fördern die Optimierung des Studienangebots und der Prüfungsverfahren innerhalb eines Studienganges. Sie haben zum Ziel, Daten für die Überprüfung der Studierbarkeit des Studienangebots und die Studierendenzufriedenheit zu liefern. Diese Daten bilden die Grundlage für eine kontinuierliche Qualitätsverbesserung der Lehre, der Studienprogramme und der Studienberatung und tragen somit zur Profilentwicklung des Studienangebots bei. Darüber hinaus bilden sie eine Dokumentation des Studiengangs, die Voraussetzung für eine (Re-)Akkreditierung ist.

Mittels Befragungen der Studierenden und der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Person des Studiengangs sowie der mit dem Studiengang befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, überprüft die Evaluationskommission die Erreichung der Studiengangsziele und die Zufriedenheit der Studierenden mit dem Studienangebot.

Die Studiengangsevaluationen finden in einem regelmäßigen Turnus statt, wobei auf eine Abstimmung mit anstehenden (Re-)Akkreditierungsverfahren zu achten ist. Es findet ein permanenter Abgleich zwischen Studiengangsevaluationen und Akkreditierungsterminen statt.

## 3. Befragungen von Absolventinnen und Absolventen

Befragungen von allen Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschule Dortmund bezwecken die Beurteilung des beruflichen Erfolges, des Grades der Berufsbefähigung und der im Studium erworbenen Qualifikationen der Absolventinnen und Absolventen.

Die Absolventinnen- und Absolventenbefragungen werden in einem regelmäßigen Intervall von der Evaluationsstelle im Auftrag der Hochschulleitung durchgeführt. Die Ergebnisse werden der Hochschulleitung und den Dekaninnen und Dekanen zur Verfügung gestellt.

Spezifische Befragungen der ehemaligen Studierenden durch die Fachbereiche bleiben von dieser Regelung unberührt.

## 4. Befragungen von Studienabbrecherinnen und –abbrechern

Alle Studienabbrecherinnen und –abbrecher der Fachhochschule Dortmund werden von der Evaluationsstelle im Auftrag der Hochschulleitung zentral befragt. Die Ergebnisse werden den Fachbereichen zur Information und zur Optimierung der Studiensituation regelmäßig zur Verfügung gestellt.

## 5. Befragungen mit besonderer Fragestellung

Ergänzend zu den verpflichtenden Verfahren können zusätzliche Evaluationsinstrumente und -verfahren (wie z. B. Modulbefragungen) oder Befragungen mit besonderen

Fragestellungen (z. B. zu Praxis- oder Auslandsaufenthalten) in Absprache mit der Evaluationsstelle der Hochschule durchgeführt werden.

- (2) Die Richtlinien für die Durchführung und Veröffentlichung von Evaluationen regeln die Einzelheiten der Durchführung der an der Fachhochschule Dortmund angewandten Instrumente und Verfahren. Darin enthalten sind auch die (fach-)bereichsspezifischen Bestimmungen zur Durchführung der verpflichtenden Evaluationsinstrumente und –verfahren, insbesondere im Bezug auf den Zeitpunkt der Woche der Evaluation und die Gestaltung der Fragebogen für die Lehrveranstaltungsbefragung.

#### **IV. Externe Evaluation von Lehre und Studium**

##### **§ 6 Instrumente, Verfahren und Intervalle**

- (1) Der externen Evaluation (Begutachtung durch externe Gutachterinnen und Gutachter) geht eine interne Evaluation voraus. Die Ergebnisse werden den externen Gutachterinnen und Gutachtern zugeführt.
- (2) Die externen Evaluationen finden in einem regelmäßigen Turnus statt. Vor-Ort-Begehungen im Rahmen von Akkreditierungsverfahren einzelner Studiengänge gelten als externe Evaluation und können turnusmäßige Verfahren ersetzen.
- (3) Die Gutachterinnen und Gutachter evaluieren den Fachbereich oder Studiengang durch eine Vor-Ort-Begehung. Sie erstellen einen Gutachterentwurf, der dem Hochschulbereich, der Studiengangsleitung und dem Qualitätszirkel zur Stellungnahme zugeleitet wird.
- (4) Gutachterinnen und Gutachter sowie Vertreterinnen und Vertreter des Hochschulbereichs, Fachbereichs oder des Studiengangs (Dezernentin/Dezernent, Dekanin/Dekan, Studiengangsleitung, sowie Vertretung der für die Lehrveranstaltungen verantwortlichen Personen, des Mittelbaus und der Studierenden) sowie des Qualitätszirkels treffen sich zu einem abschließenden Gespräch.
- (5) Die Gutachterinnen und Gutachter sind Autorinnen und Autoren des Gutachterberichts. Sie formulieren Empfehlungen zur Verbesserung von Lehre und Studium. Stellungnahmen des Hochschul- oder Fachbereichs, der Studiengangsleitung sowie des Qualitätszirkels zum Gutachterbericht und/oder zu den Empfehlungen sind darin zu dokumentieren. Der endgültige Gutachterbericht inklusive der Stellungnahmen ist zu veröffentlichen.

#### **V. Umgang mit Ergebnissen; Veröffentlichung**

##### **§ 7 Ergebnisse und Veröffentlichung**

- (1) Die Auswertung der studentischen Lehrveranstaltungsbefragungen wird in der Evaluationsstelle vorgenommen und die Ergebnisse gehen den für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Personen persönlich per E-Mail zu.

- (2) **Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbefragungen**  
Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbefragungen sind von den für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Personen in dem jeweiligen Semester in der gleichen Veranstaltung mit den Studierenden zu erörtern. Die für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Personen sind gehalten, Maßnahmen zur Behebung von Defiziten einzuleiten. Die Fachbereichs- und die Hochschulleitung sowie die Qualitätszirkel der Fachbereiche erhalten die aggregierten und anonymisierten Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbefragungen ihres Bereichs.
- (3) **Der Dekan/die Dekanin (in der Verantwortung für die Lehrqualität des Fachbereichs) oder eine vom Fachbereich (nach § 1 Nr. 1) festzulegende Person wird in die Verbesserung der Lehrveranstaltungsqualität einbezogen, falls die Evaluationsergebnisse nachhaltig von den gesetzten Kriterien abweichen.** Diese Kriterien (sowie der Grad der als nachhaltig bezeichneten Abweichung) werden vom Qualitätszirkel oder einer anderen vom Fachbereich festzulegenden Person/Instanz formuliert. Bei einer nachhaltigen Abweichung von den gesetzten Kriterien kann der Dekan/die Dekanin bzw. die dafür festgelegte Person die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person zu einem kollegialen Gespräch einladen, um die Ergebnisse der Evaluation zu erörtern und erforderlichenfalls Verbesserungsmaßnahmen unter Beachtung der Freiheit der Lehre zu vereinbaren. Die nachhaltige Abweichung von den Kriterien wird mit Hilfe der Evaluationsstelle auf Basis der Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsbefragung ermittelt und die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person sowie der Dekan/die Dekanin bzw. die dafür festgelegte Person werden auf die Abweichungen hingewiesen
- (4) **Die Auswertung von Befragungen, die im Rahmen der Evaluation von Lehre und Studium in Studiengängen oder Fachbereichen durchgeführt werden, geschieht in der Evaluationsstelle der FH Dortmund oder in der Organisationseinheit, in der die Befragungen durchgeführt wurden.** Auf der Basis der erhobenen Daten werden Berichte erstellt, die der Leitung der Organisationseinheit und dem Qualitätszirkel des Fachbereichs zugeleitet werden. Diese Berichte enthalten anonymisierte Ergebnisse, die kumuliert dargestellt werden.
- (5) **Maßnahmen resultierend aus den Befragungen entsprechend § 5 Abs. 2-5 werden in den Lehr- oder Organisationseinheiten formuliert.** Maßnahmen resultierend aus der Lehrveranstaltungsbefragung (§ 5 Abs. 1) sind davon ausgenommen, sie werden entsprechend §7 Abs. 2 individuell durch den Lehrenden oder entsprechend §7 (3) im kollegialen Gespräch formuliert. Maßnahmen resultierend aus den Befragungen entsprechend § 5 Abs. 2-5 berät und beschließt die Leitung der Lehr- oder Organisationseinheit. Verbesserungsmaßnahmen sind konkret zu formulieren, mit einer Benennung einer verantwortlichen Person oder eines verantwortlichen Gremiums und mit einem eindeutigen Zeitrahmen für die Umsetzung zu versehen. Die Leitung der Lehr- oder Organisationseinheit setzt die Hochschulleitung und die Evaluationsstelle (Dez. V, Abt. 3) über die Ergebnisse der Evaluation und über die beschlossenen Verbesserungsmaßnahmen in Kenntnis. Die Umsetzung der Maßnahmen und die Folgen sind zu dokumentieren und veröffentlichen.
- (6) **Ergebnisse der Studiengangsevaluationen**  
Die Ergebnisse der Studiengangsevaluationen werden in einem Bericht festgehalten. Der Bericht bildet die Grundlage für Maßnahmen zur Verbesserung der ermittelten Schwächen. Diese Maßnahmen werden im Fachbereichsrat erörtert und beschlossen. Der Fachbereichsleitung obliegt es in einem Bericht über die Ergebnisse einen Zeitplan für die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen der Hochschulleitung zu

übermitteln. Der Bericht und die Maßnahmen einschließlich des Zeitplans werden veröffentlicht.

- (7) Ergebnisse der Befragungen von Absolventinnen und Absolventen  
Nach Ablauf der Erhebung werden die Ergebnisse der Absolventinnen und Absolventenbefragungen der Hochschulleitung, dem Hochschulrat, dem Senat und der Fachbereichskonferenz vorgestellt. Sie werden den Qualitätszirkeln der Fachbereiche zur Verfügung gestellt. Sie fließen in Maßnahmen zur Studienreform auf Hochschul- und Fachbereichsebene ein und werden hochschulintern, ggf. fachbereichsbezogen, veröffentlicht.
- (8) Ergebnisse der Befragungen von Studienabbrecherinnen und –abbrechern  
Die Ergebnisse der Befragungen von Studienabbrecherinnen und –abbrechern werden der Hochschulleitung, den Dekaninnen und Dekanen sowie den Qualitätszirkeln zur Verfügung gestellt. Sie fließen in Maßnahmen zur Studienreform auf Hochschul- und Fachbereichsebene ein und werden hochschulintern ggf. fachbereichsbezogen veröffentlicht.
- (9) Ergebnisse der externen Begutachtung (Peer Review)  
Auf Basis der Ergebnisse der externen Begutachtung von Studienangeboten werden Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung der Lehre und des Studiums von der Studiengangs- und Fachbereichsleitung mit der Evaluationskommission, ggf. in Absprache mit der Hochschulleitung, vorgeschlagen und auf Fachbereichsebene unter Einbeziehung der Studierenden diskutiert. Die Studiengangs- und Fachbereichsleitung unterbreitet auf Grundlage der Diskussionsergebnisse dem Fachbereichsrat Schritte zur Verbesserung der Qualität der Lehre und des Studiums und leitet deren Umsetzung ein. Nach einem Jahr findet eine Überprüfung des Erfolgs der Umsetzung der eingeleiteten Maßnahmen durch die Studiengangs- und Fachbereichsleitung und der Evaluationskommission statt. Sie berichten dem Fachbereichsrat und der Hochschulleitung schriftlich über die erzielten Ergebnisse. Die Ergebnisse und Maßnahmen werden hochschulintern veröffentlicht.
- (10) Die beschlossenen Verbesserungsmaßnahmen können eine Grundlage für interne Zielvereinbarungen mit der Hochschulleitung bilden.

## VI. Datenschutz

### § 8 Personenbezogene Daten

- (1) Zur Durchführung der Evaluation können die erforderlichen Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Es dürfen nur solche personenbezogenen Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden, die zum Erreichen des jeweiligen Evaluationszweckes und -zieles erforderlich sind.
- (2) Bei der Durchführung der Evaluationen sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Es gilt insbesondere das Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW).
- (3) Die Dokumentation und Veröffentlichung der Ergebnisse der Evaluation haben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und sachbezogen zu erfolgen. Eine Nennung personenbezogener Daten oder ein Rückbezug auf bestimmte Hochschulmitglieder ist



nur dann zulässig, wenn dies nicht vermieden werden kann und zur Erreichung des Evaluationszweckes unumgänglich ist.

- (4) Die Verwendung der Evaluationsergebnisse einer einzelnen Lehrveranstaltung erfolgt nur in Absprache mit der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Person.

## VII. Schlussbestimmungen

### § 9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt mit Verkündung in Kraft; gleichzeitig tritt die Evaluationsordnung für Lehre und Studium der Fachhochschule Dortmund vom 20. Oktober 2004 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 25. Jahrgang, Nr. 31 vom 02.12.2004) außer Kraft.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen - Verkündungsblatt - der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 25.04.2012.

Dortmund, den 12.10. 2012



Der Rektor der Fachhochschule Dortmund

## Anhang 1: Zeitplan der Studiengangsevaluationen der Fachhochschule Dortmund

Vorschlag für einen Plan der internen Studiengangsevaluationen an der FH-Dortmund  
(Idealerweise erfolgt eine Wiederholung der Evaluation in einem Turnus von 4 Jahren)

### Reakkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen der FH Dortmund

Stand: 10/12

Fachbereich	Studiengang	Abschluss	Regelstudienzeit	2013	2014	2015	2016
1	Architektur	B.A.	8				
1	Gebäudehüllen aus Metall	M.Sc.	2				
2	Design Medien Kommunikation	B.A.	6				
2	Fotografie	B.A.	6				
2	Fotografie	M.A.	4				
2	Szenografie u. Kommunikation	M.A.	4				
3	Industr. Servicemanagement (dual)	B.Eng.	6/8				
3	Elektrotechnik	B.Eng.	6/7/10				
3	Energiewirtschaft	B.Eng.	6/7				
3	Inform. u. Kommun.technik	B.Eng.	6				
3	Fahrzeugelektronik	B.Eng.	7				
3	Informationstechnik	M.Eng.	4				
4	Inform. u. Kommun.technik (Praxsem.)	B.Eng.	7				
4	Softwaretechnik (dual)	B.Sc.	9				
4	Informatik	B.Sc.	6				
4	Medizinische Informatik	B.Sc.	6				
4	Wirtschaftsinformatik	B.Sc.	6				
4	Wirtschaftsinformatik	M.Sc.	4				
4	Informatik	M.Sc.	4				
4	Medizinische Informatik	M.Sc.	4				
5	Maschinenbau	B.Eng.	7				
5	Fahrzeugtechnik	B.Eng.	6				
5	Maschinenbau	M.Eng.	3				
8	Soziale Arbeit	B.A.	6/10				
8	Jugend in Theorie und Praxis ...	M.A.	6				
9	International Business (6 Sem.)	B.A.	6				
9	International Business (8 Sem.)	B.A.	8				
9	Versicherungswirtschaft (dual)	B.A.	7				
9	Betriebswirtschaft	B.A.	7				
9	International Business Management	B.A.	8				
9	Finance, Accounting, Controlling and Taxes	B.Sc.	7				
9	Betriebswirtschaftliche Logistik	B.Sc.	7				
9	International Business	M.A.	2				
9	Management	M.A.	3				
9	European Project Management	M.A.	4				
9	Risk and Finance	M.Sc.	4				
9	Auditing, Risk and Financial Manag.	M.Sc.	3				

## Zeitliche Struktur der einzelnen Studiengangsevaluationen

Zeitlinie (in Monaten)			
1 - 2	3	4 - 7	8 - 9
Fragebogen- erstellung	Erhebung	Auswertung, Bericht	Beschlussfassung der Maßnahmen